

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 PRÄAMBEL

- 1.1 Die Lieferbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen. Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen in Anlehnung des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung absenden oder wenn die Ware unverzüglich nach Bestelleingang an den Käufer geliefert wird. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die durch Änderungen oder Vertragsanulierungen entstandenen Kosten sind vom Käufer zu tragen. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer in gesondert, schriftlicher Form anerkannt werden.
- 2.3 Es steht uns frei, die Annahme von Bestellungen und Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Falle werden allenfalls vom Besteller geleistete Anzahlungen zurückerstattet.
- 2.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für unsere Produkte – sofern sich aus dem konkreten Auftrag keine andere schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden ergeben sollte - ausschließlich Brennstoffe gem. EN ISO 17225 verwendet werden dürfen. Insbesondere bei Hackgutkessel sind ausschließlich Holzhackschnitzel gem. EN ISO 17225 Teil 4 Klasse A1 / P16S-P31S zu verwenden. Bei Verwendung anderer Brennstoffe kann die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht bzw. nicht dauerhaft sichergestellt werden.

3 LIEFERFRIST

- 3.1 Liefertermine sind stets unverbindlich. Ein etwaiger Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 3.2 Erst nach Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Käufer bei Lieferverzug zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.3 Für die Dauer folgender Umstände, die ohne von uns beeinflussbar zu sein, uns oder unsere Zulieferanten betreffen, gilt die Lieferzeit als unterbrochen: Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen und alle Fälle höherer Gewalt.
- 3.4 Dauern die unter Punkt 3.3 angeführten Gründe länger als 8 Wochen, so sind wir berechtigt, ohne Angabe weiterer Gründe vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Wird eine termingemäß fertiggestellte Ware vom Käufer nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt übernommen, so kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt aufrecht. Außerdem steht dem Verkäufer das Recht der Rechnungslegung zu.
- 3.6 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

4 PREISE

- 4.1 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria ermittelte Jahresdurchschnittswert des Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010), der aus den ermittelten Monatswerten hervor geht oder ein an seine Stelle tretender Index.
- 4.2 Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegende aktuelle Indexzahl des Jahresdurchschnittswerts. Sollte bis zur Lieferung bzw. Durchführung ein neuer Verbraucherpreisindex des abgeschlossenen Kalenderjahres vorliegen, so kommt dieser zur Anwendung. Daraus geht hervor, dass eine Neu festsetzung der Preise zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers grundsätzlich im Kalenderjahresintervall vorgenommen wird. Leistungen innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss werden immer zum Preis laut Vertragsabschlusszeitpunkt in Rechnung gestellt. Neu festgelegte Preise werden auf ganze Euros aufgerundet.

5 ABNAHME DER LIEFERUNG UND INBETRIEBNAHME

- 5.1 Wird vom Käufer eine Abnahmeprüfung eines Liefergegenstandes gewünscht, so ist dies beim Verkaufsabschluss in schriftlicher Form festzuhalten. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung des Liefergegenstandes ergeben, so ist diese von beiden Vertragsparteien zu bestätigen.
- 5.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort bei der Übernahme auf Vollständigkeit und allfällige Transportschäden zu überprüfen. Mängel sind vom Käufer oder dessen Übernehmer sofort am Lieferschein schriftlich geltend zu machen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware oder Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 5.3 Durch die Inbetriebnahme eines vom Verkäufer gelieferten Gerätes durch den Verkäufer selbst oder eines durch ihn autorisierten Unternehmens, ändert sich in keinerlei Weise der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre.

6 ZAHLUNG

- 6.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Fakturdatum, netto ohne Abzug zu leisten.
- 6.2 Schuldbefreiende Wirkung kommt nur Zahlungen zu, die an ein von uns bekanntgegebenes Konto geleistet werden.
- 6.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über der jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist

den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Entstandene Mahn- Inkasso- und Betriebskosten sind durch den Käufer zu ersetzen.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen bleibt die Ware unser Eigentum.
- 7.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- 7.3 Werden von uns gelieferte Waren durch Weiterverarbeitung Teil eines neuen Produktes, so erwerben wir an den durch die Verarbeitung entstandenen neuen Produkten Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes unserer Erzeugnisse zum neu entstandenen Produkt.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen auf dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.
- 7.5 Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.

8 GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Die Gewährleistungsdauer (beginnend mit Lieferung) beträgt für
- bewegliche Güter oder Teile max. 2 Jahre
bzw. 5000 Betriebsstunden.
- nicht bewegliche Güter oder Teile max. 3 Jahre
bzw. 7500 Betriebsstunden.
- 8.2 Für diejenigen Teile einer Ware, welche von einem Unterlieferanten bezogen wurden, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
- 8.4 Mängel muss der Käufer bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches unverzüglich spätestens innerhalb von 3 Werktagen (nach Entdeckung des Mangels) schriftlich geltend machen.
- 8.5 Dem Verkäufer muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den gemeldeten Mangel zu prüfen und als solchen anzuerkennen. Der Verkäufer entscheidet, ob er den Mangel selbst behebt oder durch einen autorisierten Dritten beheben lässt. Er entscheidet weiters
a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern oder
b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen oder
c) die mangelhaften Teile oder die mangelhafte Ware zu ersetzen.
- 8.6 Für kostenlos gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungen gilt die gleiche Gewährleistungsdauer wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand. Austauschteile gehen in unser Eigentum über und sind kostenfrei an uns zu versenden.
- 8.7 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er vorher hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 8.8 Die Leistungsbeschreibung ist ein Teil des Liefergegenstandes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb unabdingbar. Gegenstände der Leistungsbeschreibung sind, Betriebshandbuch (Bedienungs- und Montageanleitung) und/oder Betriebsbedingungen für den Liefergegenstand, Wartungs- und Serviceplan, einzuhaltende rechtliche Rahmenbedingungen und techn. Richtlinien des Verkäufers. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen bzw. bei bestimmungsgemäßer Verwendung und bei normalem Gebrauch auftreten. Ausgeschlossen sind ferner Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, so unter anderem Ansprüche aufgrund Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratung- und Aufklärungspflichten.
- 8.9 Die Gewährleistungspflicht gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, normaler Abnutzung (auch ein normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen, wie etwa geringer Oberflächenabtrag, Kantenauftrag, Rissbildung, etc. die zu keiner Funktionsstörung führen), schlechten oder ohne schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten und auf Verschleißteile und Betriebsstoffe (Schamotte, Dichtungen, Roste, Einhängelbleche, Schutzanoden, Filter, Öle u.ä.). Unsere Gewährleistungspflicht umfasst ferner nicht Schäden, die durch Luftverunreinigungen infolge starkem Staubauftritt durch aggressive Dämpfe, durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen (z.B. Waschküchen oder Hobbyräume) oder durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind.

9 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- 9.1 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lieferwerkes, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 9.2 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Verträge ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferwerkes sachlich zuständige Gericht.
- 9.3 Wir sind jedoch berechtigt, auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.
- 9.4 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 9.5 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10 TECHNISCHE WERTE

- 10.1 Die in unseren Prospekten, Katalogen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Preislisten etc. enthaltenen techn. Daten über Maße, Gewichte, Leistungen und Betriebskosten etc. sind annähernde Angaben und daher unverbindlich.
- 10.2 Abweichungen in der Konstruktion und in Bezug auf vorgelegte Muster bleiben vorbehalten.

11 HAFTUNG UND FOLGESCHÄDEN

- 11.1 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für jede Art wirtschaftlichen Schadens ist ausgeschlossen.

12 ANLAGENSOFTWARE

Steuerungs- und Regelprogramme, die den Betrieb der gelieferten Anlage regeln, bleiben im Eigentum des Lieferanten. Mit der vollständigen Bezahlung des apparativen Lieferumfanges erhält der Käufer ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für sein anlagenbezogenes Steuerprogramm.

13 GEFAHRENÜBERGANG

- 13.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (abholbereit)
- 13.2 Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

14 SONSTIGES

- 14.1 Der Verkäufer ist berechtigt, Personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln und zu überarbeiten.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
- 14.3 Die Genehmigung für den Einbau des Verkaufsgegenstandes muss vom Bauherrn oder Käufer bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
- 14.4 Bauteile werden nur in einwandfreiem Zustand, unter Verrechnung 10%-iger Bearbeitungsgebühr innerhalb 4 Wochen ab Liefertermin, zurückgenommen. Für eine Anlage gefertigte Sonderbauteile können nicht zurückgenommen werden.
- 14.5 Wir verweisen auf das Bundesgesetz über Fern- u. Auswärtsgeschäfte (BGBl. 1 Nr.33/2014). Im Speziellen auf das 14-tägige Rücktrittsrecht ab Auftragserteilung (Ausnahme: Leistungen die innerhalb von 14 Tagen zu erbringen sind).

15 GARANTIEBEDINGUNGEN

- 15.1 Montage und Installation durch einen konzeptionierten Installateur/Heizungsbauer unter Einhaltung der Montage- u. Installationsanleitung.
- 15.2 Dokumentation der Montage und Inbetriebnahme im Garantiepass.
- 15.3 Einhaltung der Planungsrichtlinien sowie der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Normen.
- 15.4 Inbetriebnahme durch den Fröling Werkskundendienst bzw. speziell geschulten und autorisierten Installateur/Heizungsbauer.
- 15.5 Bei Garantieverlängerung ist ein Wartungsvertrag X10+, X10, X5 abzuschließen und regelmäßig eine Wartung (mind. jährlich bzw. mind. alle 2500 Betriebsstunden) durchzuführen.
- 15.6 Einhaltung der Bedienungsanleitung mit den Angaben über Wartung und Reinigung, die trotz Wartungsvereinbarung vom Kunden selbst durchzuführen sind.
- 15.7 Die Garantie (mit Wartungsvereinbarung X10+, X10, X5 u. X2) beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme, spät jedoch 6 Monate nach Anlieferung. Wartungsvereinbarungen mit Garantieverlängerungen X10+, X10, X5 sind nur vor oder bei der Inbetriebnahme bzw. spätestens 3 Monate danach abzuschließen, Wartungsvereinbarung X2 kann jederzeit abgeschlossen werden.
- 15.8 Die Garantie endet mit der Wartungsvereinbarung X5 nach 5 bzw. X10 und X10+ nach 10 Jahren (detaillierte Aufstellung siehe Garantiepass).
- 15.9 Mit der Wartungsvereinbarung X2 geben wir auf Kesselkörper, Speicher u. Wärmetauscher max. 3 Jahre bzw. max. 7500 Betriebsstunden Garantie auf Material und Verarbeitung. Für elektrische Komponenten sowie für andere bewegliche Teile max. 2 Jahre bzw. max. 5000 Betriebsstunden.
- 15.10 Ohne Wartungsvereinbarung gilt die gesetzl. Gewährleistung beginnend mit Lieferung und beträgt für bewegliche Güter od. Teile max. 2 Jahre bzw. max. 5000 Betriebsstunden und für nicht bewegliche Güter od. Teile max. 3 Jahre bzw. max. 7500 Betriebsstunden.
- 15.11 Die 5 und 10 Jahre-Garantie (X5, X10 und X10+) umfasst die Kosten des Fröling Kundendienst-Technikers (Arbeitszeit und Fahrtkosten) und die Materialkosten. Ausgenommen sind Verschleißteile und Betriebsstoffe. Bei Wartungsvereinbarung X10+ sind auch Verschleißteile inkludiert. Außerhalb der Bürozeiten (z.B. an Feiertagen, Wochenenden, Nachts, ...) wird für die Arbeitszeit ein Zuschlag verrechnet.
- 15.12 Ausgenommen von der Garantieleistung sind beispielsweise
- Schäden, die durch Wassermangel, Überspannung, Stromausfall, Frost, Feuer, Elementarereignisse, mutwillige Beschädigung, unsachgemäßem Gebrauch, Bedienungsfehler oder leerem Brennstoffraum entstanden sind,
- normale Abnutzung (normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen, wie geringer Oberflächenabtrag, Kantenauftrag, Rissbildung, etc. die zu keiner Funktionsstörung führen),
- Verschleißteile und Betriebsstoffe (bei X10+ inkludiert), wie z.B. Schamotte, Dichtungen, Roste, Einhängelbleche, Schutzanoden, Filter, Öle, Heizelemente u.ä.; Details siehe Fröling Garantiepass.
- Schäden, die durch Luftverunreinigungen infolge starkem Staubauftritt, durch aggressive Dämpfe, durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen (z.B. Waschküchen oder Hobbyräume) oder durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind,
- oder Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

- 15.13 Umbauten dürfen nur durch den Fröling Kundendienst oder von autorisierten Fröling Partner-Betrieben durchgeführt werden.